



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1674 B
17.05.2021

Unser Zeichen
31-4740.1-2

München
08.06.2021

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ursula Sowa vom 17.05.2021
betreffend „Sanierung von Schulen in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt:

Zu 1.1.: Wie viele Mittel wurden bisher aus dem vom Freistaat – für die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes – aufgelegten Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) abgerufen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Im Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur wurden 620 Projekte zur Förderung ausgewählt. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind damit vollständig verplant. Zum Stand 17. Mai 2021 waren 81.036.017 Euro der bewilligten Mittel bereits ausgezahlt. Die Aufschlüsselung auf die Regierungsbezirke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

| Regierungsbezirk | Ausgezahlte Mittel in Euro |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Oberbayern | 10.319.417 |
| Niederbayern | 11.860.000 |
| Oberpfalz | 9.001.800 |
| Oberfranken | 21.779.200 |
| Mittelfranken | 7.783.500 |
| Unterfranken | 9.254.500 |
| Schwaben | 11.037.600 |
| Bayern insgesamt | 81.036.017 |

Zu 1.2.: Wie viele Projekte wurden von den bewilligten Maßnahmen abgeschlossen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Zum Stand 17. Mai 2021 waren von den im Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur geförderten Projekten 110 vollständig abgeschlossen. Die Aufschlüsselung auf die Regierungsbezirke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

| Regierungsbezirk | Abgeschlossene Projekte |
|-------------------------|--------------------------------|
| Oberbayern | 12 |
| Niederbayern | 28 |
| Oberpfalz | 5 |
| Oberfranken | 9 |
| Mittelfranken | 23 |
| Unterfranken | 5 |
| Schwaben | 28 |
| Bayern insgesamt | 110 |

Zu 1.3.: Wie will die Staatsregierung vorgehen, wenn Maßnahmen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können?

Für das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur werden ausschließlich Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds eingesetzt. Gemäß

§ 15 Abs. 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) dürfen nach dem 31. Dezember 2024 keine Bundesmittel nach diesem Förderprogramm mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Von dieser bundesrechtlichen Regelung kann der Freistaat keine Ausnahme machen. Ab dem 1. Januar 2025 anfallende Ausgaben müssen somit vom Förderempfänger getragen werden.

Nach der zu Beginn des Kommunalinvestitionsprogramms Schulinfrastruktur gültigen Fassung des KInvFG waren Auszahlungen nur bis zum 31. Dezember 2023 möglich. Den Kommunen, die sich um eine Aufnahme ins Programm beworben haben, war dies zum Zeitpunkt der Bewerbung und der Konzeption ihrer Projekte bekannt. In den Bewilligungsbescheiden wurde nochmals auf die Befristung hingewiesen. Der Bund hat die Laufzeit der Förderung mit einer Änderung des KInvFG im April 2020 um ein Jahr verlängert. Die geförderten Kommunen haben dadurch ein Jahr mehr Zeit für die Umsetzung ihrer Projekte, als sie ursprünglich einkalkulieren konnten.

Zu 2.: Nachdem die Kommunen sich bis 15. Februar 2016 bei den Bezirksregierungen um eine Aufnahme in das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) bewerben konnten und zur Förderung 693 Projekte ausgewählt wurden, frage ich, wie viele Projekte konnten nicht in das Programm aufgenommen werden?

Antragsberechtigte Kommunen konnten sich bei den Bezirksregierungen bis 27. April 2018 mit ihren Projekten um Aufnahme ins Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur bewerben. Insgesamt sind bei den Regierungen 989 Bewerbungen eingegangen. Zur Förderung ausgewählt wurden 620 Projekte. 369 Projekte konnten somit nicht in das Programm aufgenommen werden.

Zu 3.1.: Liegen der Staatsregierung Zahlen zur derzeitigen Lage der sanierungsbedürftigen Schulen in Bayern vor?

Zu 3.2.: Wenn ja, wie viele Schulen in Bayern sind nach Einschätzung der Staatsregierung sanierungsbedürftig?

Zu 3.3.: Wenn nein, welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung dies zu erfahren?

Die Fragen 3.1., 3.2. und 3.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für die Instandhaltung und Sanierung von öffentlichen Schulen obliegt den jeweiligen kommunalen Sachaufwandsträgern. Diese entscheiden selbst über Art und Umfang von Baumaßnahmen an ihren Schulgebäuden. Zu den von den Kommunen zukünftig geplanten Baumaßnahmen und dem hierfür bestehenden Investitionsbedarf liegen der Staatsregierung keine Angaben vor, da dies in der alleinigen Planungshoheit der jeweiligen Kommune liegt.

Zu 4.1.: Vor dem Hintergrund, dass der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) 2017 mit 5,1 Milliarden Euro rechnet, die nötig sind, um den akuten Sanierungsstau der Schulen in Bayern zu decken, welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung über das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) hinaus, um die notwendigen Sanierungen von Schulen in Bayern voranzubringen?

Zu 4.2.: Wie viele Mittel müssen nach Einschätzung der Staatsregierung pro Jahr bereitgestellt werden, um den Sanierungsstau abzubauen?

Die Fragen 4.1. und 4.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei der Durchführung von Baumaßnahmen u.a. an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Die Förderung des kommunalen Hochbaus nimmt im kommunalen Finanzausgleich einen hohen Stellenwert ein. Aufgrund des nach wie vor ungebrochen hohen Investitionsbedarfs der Kommunen wurde der Haushaltsansatz für die Förderung kommunaler Hochbaumaßnahmen in 2021 um 50 Mio. Euro auf ein Rekordniveau von 650 Mio. Euro erhöht.

Förderfähig nach Art. 10 BayFAG sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Entsprechende Baumaßnahmen an Schulgebäuden und schulischen Sportanlagen können grundsätzlich nach Art. 10 BayFAG gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben die Bagatellgrenze von

100.000 Euro überschreiten. Die Förderung erfolgt zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Um den Kommunen die Durchführung notwendiger Baumaßnahmen an Schulgebäuden spürbar zu erleichtern, hat der Freistaat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Förderverbesserungen vorgenommen. So hilft u.a. das bereits 2014 beschlossene Reformpaket „Schulsanierungen“ den Kommunen, anstehende Generalsanierungen zeitnah und umfassend in Angriff zu nehmen. Generalsanierungen können in mehreren Bauabschnitten über einen längeren Zeitraum hinweg realisiert werden. Daneben sind auch Teilsanierungen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, in Form von Einzelmaßnahmen förderfähig. Zur Erleichterung der Generalsanierung von bestehenden Schulsportanlagen und Schulschwimmbädern, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde eine erweiterte Bestandsschutzregelung eingeführt. Diese kommt vor allem Kommunen im ländlichen Raum zugute, die von rückläufigen Schülerzahlen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kerstin Schreyer
Staatsministerin